



*Für im Auto gedacht: Transportboxen sind ungeeignet für die Haltung von Hunden. Werden sie als Rückzugsmöglichkeiten in der Wohnung angeboten, muss das Gitter entfernt werden.
Bild Susanne Turra*

Tier im Recht

HUNDEERZIEHUNG

Haltung in Transportbox ist verboten

Für das Training und die Erziehung von Hunden gibt es unterschiedliche Ansätze. Aus Sicht des Tierschutzes sollte der Umgang mit Hunden in jedem Fall gewaltfrei erfolgen. Hilfreiche Informationen und Ansprechpartner finden sich auf www.gewaltfreies-hundetraining.ch. Nicht selten wird in der Hundeeziehung jedoch der Einsatz von Transportboxen empfohlen, und dies nicht nur von Hundetrainerinnen, sondern auch von Züchtern oder anderen Personen, die Hunde vermitteln. Das (vorübergehende) Halten eines Hundes oder gar eines Welpen in der Transportbox soll eine praktische Erziehungshilfe darstellen, etwa auf dem Weg zur Stubenreinheit oder indem das Tier bei mangelnder Aufsichtsmöglichkeit darin «verwahrt» wird, damit es keine Schäden anrichten kann. Auch wird zum Einsatz bei hyperaktiven oder ängstlichen Hunden geraten, um ihnen darin eine «Pause zu gönnen». Selbstverständlich sind Ruhe und artgerechte Rückzugsmöglichkeiten für den Hund sehr wichtig. Gemäss der Schwei-

zer Tierschutzgesetzgebung ist eine Haltung in Transportboxen jedoch nicht erlaubt. Ein Vierbeiner darf zwar im Auto in der Box befördert, auf keinen Fall aber auch zu Hause, im Fahrzeug oder am Arbeitsplatz darin untergebracht werden. Die Transportboxen sind weit kleiner als die gesetzlichen Mindestmasse für eigentliche Hundeböden, wie man sie etwa aus Tierheimen oder Hundepensionen kennt – wobei die Masse natürlich auch für die private Haltung gelten. Bei einem Körpergewicht von bis zu 20 Kilogramm müssen solche Boxen für einen oder zwei Hunde eine Grundfläche von mindestens vier Quadratmetern aufweisen. Für 20 bis 45 Kilogramm schwere Hunde sind es acht und bei über 45 Kilogramm zehn Quadratmeter. Unabhängig von der Grösse des Hundes beträgt die Boxenhöhe mindestens zwei Meter. Diese Masse machen deutlich, dass herkömmliche Transportboxen die Vorgaben bei Weitem unterschreiten, weshalb sie für die Haltung des Hundes klar tierschutzwidrig sind.

Werden Transportboxen als Rückzugsort in der Wohnung angeboten, muss das Verschlussgitter dauerhaft entfernt werden. Wer einen Hund regelmässig oder über Stunden in einer zu kleinen geschlossenen Box hält, verstösst gegen die Vorschriften über die Tierhaltung und macht sich unter Umständen der Tierquälerei schuldig. Detaillierte Informationen zum Thema sind ausserdem in den Merkblättern des Bundesamts für Lebensmittelsicherheit und Veterinärwesen (BLV) zu finden (www.blv.admin.ch).

Mittlerweile sind sogar spezielle Möbel erhältlich, etwa als Kommode oder Sideboard, in denen «praktischerweise» gleich noch der Hund eingesperrt werden kann. Selbst wenn diese Wohnaccessoires freikäuflich sind, ist ihr Einsatz in der Schweiz verboten. Auch diese Hundemöbel unterschreiten die Boxengrössen deutlich und dürfen nur mit abmontierter Türe für Tiere verwendet werden.

**DR. IUR. GIERI BOLLIGER /
MLAW ALEXANDRA SPRING (TIR)**

TIER IM RECHT (TIR)

Das Kompetenzzentrum zum Tier in Recht, Ethik und Gesellschaft setzt sich seit über 20 Jahren für tierfreundliche Gesetze und deren konsequenten Vollzug ein.

Fragen können gestellt werden an:
Tier im Recht (TIR)
Rigistrasse 9, 8006 Zürich
info@tierimrecht.org
www.tierimrecht.org

Spendenkonto PC: 87-700700-7

IBAN: CH17 0900 0000 8770 0700 7

Die TIR ist eine Non-Profit-Organisation und finanziert sich ausschliesslich aus privaten Zuwendungen. Spenden können von den Steuern abgezogen werden.